

ANTRAG

			Vorlage-Nr.: A 18/0553
CDU-Fraktion			Datum: 20.11.2018
Bearb.:	von der Mühlen, Dagmar	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	03.12.2018	Entscheidung

Kostenlose Parkausweise für Hebammen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2018

Beschlussvorschlag

Hebammen erhalten gegen Vorlage ihres Tätigkeitsnachweises kostenlos eine Ausnahmegenehmigung zum Parken nach § 46 StVO für das Stadtgebiet von Norderstedt. Sie wird auf den Zeitraum begrenzt, in dem die Tätigkeiten der Hebamme tatsächlich vor Ort ausgeübt werden.

Die Ausnahmegenehmigung soll folgende Tatbestände enthalten:

Parken auf Bewohnerparkplätzen;

Parken im eingeschränkten Halteverbot (VZ 286/290 StVO);

Parken im Bereich von Parkscheinautomaten/Parkscheibenregelungen, auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus. Es besteht zudem Befreiung von der Parkschein-/ Parkscheibenpflicht.

Sachverhalt

Die umfassende Betreuung von Schwangeren und Müttern von Neugeborenen durch Hebammen muss gewährleistet werden. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Gesundheitsfürsorge.

Daher muss eine Ausnahmegenehmigung zum Halte- und Parkverbot geschaffen werden. Sie erlaubt Sonderrechte beim Parken, die über den rechtfertigenden Notstand hinausgehen. Die Genehmigung bezieht sich auf den Paragraphen 46 der StVO, der den Straßenverkehrsbehörden für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von Verboten erlaubt. Dazu gehört beispielsweise die Ausnahme von Halte- und Parkverböten oder von der Vorschrift, einen Parkschein ziehen zu müssen. Das kann den Hausbesuch in dicht beparkten Wohngebieten und bei knapper Zeit erleichtern und wehrt gleichzeitig einen Strafzettel an. Eine solche Regelung gibt es bereits u.a. in den Städten Hannover, Köln und Bochum.

Anlagen:

Originalantrag

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin